

Satzung des DSC Bandits 1998 e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "DSC Bandits 1998 e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 56288 Kastellaun.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 55543 Bad Kreuznach eingetragen (VR 2469).
- 1.4 Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des nächsten Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Dartspielern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege des Dartsports und seiner Traditionen.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Traditionen,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - Interessenvertretung im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen, insbesondere dem Landes- und Bundesdartverband.Der Verein führt alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- 3.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss die Höhe der Erstattungen für Fahrt- und Reisekosten, z.B. in Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge, festlegen. Erstattungen können nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Der Antrag auf Erstattung für die im Laufe eines Kalenderjahres angefallenen Aufwendungen ist durch das Mitglied/den Mitarbeiter bis spätestens Ende Februar des Folgejahres zu stellen.
- 3.7 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens bei ihrem

Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche Person kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
- 4.2 Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form durch Aufnahmeantrag, der beim Vorstand erhältlich ist. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
Gegen die Aufnahmeentscheidung steht dem Antragsteller und jedem Mitglied des Vereins Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.
Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die jeweils gültigen Ordnungen des Vereins an. Gleiches gilt für Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.
- 4.4 Personen, die dem Verein auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch den Vorstand zu fördernden Mitgliedern ernannt werden.
Sie haben kein Stimmrecht.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand;
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod (§ 38 BGB)
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12.) möglich.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang der Begründung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dadurch dem Ausschließungsbeschluss.
- 4.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben verloren.
Erstattungsansprüche gegen den Verein, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Forderungen des Vereins an das ausscheidende Mitglied, soweit diese aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.
- 5.2 Die Mitglieder haben die Pflicht dem Vorstand Adressenänderungen und Änderungen der Erreichbarkeit (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zeitnah mitzuteilen.
- 5.3 Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitglieder haben bei Wahlen zur Besetzung von Vereinsposten (z.B. Vorstand, Kassenprüfer) und anderen Beschlüssen der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

- Soweit der Beitrag nicht vollständig bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
- 5.4 Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Die Mitgliederversammlung.
6.2 Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzten Tagesordnungspunkte sowie Anträge auf Satzungsänderungen mitzuteilen.
- 7.3 Ordentlich eingeladene Versammlungen sind, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- 7.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Vor einer Abstimmung kann durch ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt werden, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen muss.
- 7.6 Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder unter Beachtung der Regelungen in § 5.3.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Wahl des Vorstands / Wahl eines Wahlleiters
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter.
Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein Rechnungsprüfer durch einfache Mehrheit neu gewählt. Für ihn scheidet der Dienstälteste Rechnungsprüfer aus.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Verabschiedung von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die eingelegte Berufung von Mitgliedern gegen deren Ausschluss durch den Vorstand
 - Beschlüsse über die Beschwerde von (abgelehnten) Mitgliedern gegen eine Aufnahmeentscheidung des Vorstands
 - Beschlüsse zur Geschäfts- und Spielordnung und zum Gebührenkatalog.
- 7.8 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 33% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 7.9 Anträge auf Satzungsänderungen können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zum 02.05. des laufenden Jahres an den Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.

- 7.10 Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 21 Tage vor deren Beginn beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Anträge werden von diesem den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.
- 7.11 Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte oder erst während der Mitgliederversammlung von Vereinsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden. Dies gilt nicht für besonders wichtige Beschlüsse, wie z.B. Satzungsänderungen, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Wahlen und Vereinsauflösung.
- 7.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird erst mit Zustimmung des Vorstands wirksam.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand gehören an:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
 - bis zu zwei Beisitzer
- 8.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (geschäftsführender Vorstand gem. §26 BGB).
Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine entsprechende Neuwahl erfolgt.
Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Stimmenanzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden stets nicht mitgezählt.
- 8.3.1 Ein Bewerber für ein Vorstandsamt kann in Abwesenheit gewählt werden, soweit der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung des Bewerbers für die Kandidatur vorliegt.
- 8.4 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands ist schriftlich und geheim vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist diese ohne Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 8.5 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8.6 Stehen der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder der Mitgliedschaft im Sportbund bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- 8.7 Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann Mitglieder zu repräsentativen Zwecken berufen.

- 8.8 Sitzungen des Vorstands werden bei Bedarf einberufen.
- 8.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- 8.10 Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- 8.11 Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

§ 10 Spielordnung

Der Verein gibt sich eine Spielordnung.
Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

§ 11 Gebührenkatalog

Der Verein gibt sich einen Gebührenkatalog.
Er wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

§ 12 Mitgliedsbeiträge / Umlagen

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind gemäß Gebührenkatalog zu entrichten.

Geleistete Vorauszahlungen von Mitgliedsbeiträgen werden bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verein (Kündigung, Ausschluss, Tod) nicht erstattet.

§ 13 Ehrenordnung

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.
Sie wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen und gegebenenfalls geändert.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 14.1 Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 14.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind nicht zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung darf frühestens 2 Monate

nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (Dreiviertelmehrheit).

14.3 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

14.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an: "Lebenshilfe Rhein - Hunsrück e.V." in 56288 Kastellaun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gemeint ist das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten übrig geblieben ist.

§ 15 Datenschutz im Verein

15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Sonstiges

16.1 Fristenberechnung:

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in der Satzung enthaltenen Fristen gem. §§ 187 ff BGB berechnet werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

16.2 Schriftform:

Unter Schriftform i.S. dieser Satzung ist, soweit es sich um eine gewillkürte und nicht um eine gesetzlich geforderte Schriftform handelt, folgendes zu verstehen:

- Schreiben mit eigenhändiger Unterschrift in Papierform
- elektronisches Schreiben ohne eigenhändige Unterschrift per E-Mail (auch ohne qualifizierte elektronische Signatur)

Die Schriftform i.S. dieser Satzung beinhaltet ausdrücklich keine Zustellung von Schreiben mittels Fax oder anderer moderner Kommunikationsmöglichkeiten wie z.B. WhatsApp, Twitter, Facebook (-Messenger), usw.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.07.2018 durch die Mitgliederversammlung in 56288 Kastellaun beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 02.08.2020 geändert.